Stellungnahme des

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)

Vorbemerkung

MIRO vertritt die Interessen der deutschen Gesteinsindustrie. Die rund 1.600 Unternehmen der Branche gewinnen in etwa 2.700 Kiesgruben und Steinbrüchen Sand, Kies, Quarzsand und Naturstein und sichern damit die verbrauchernahe Versorgung Deutschlands mit jährlich rund 500 Mio. t mineralischer Rohstoffe. Diese Rohstoffe sind unverzichtbar für Wohnungsbau, Verkehrswege, Wasserbau, Energieinfrastruktur, industrielle Produktion und die Transformation der Wirtschaft.

MIRO begrüßt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit dem UVP-Anpassungsgesetz unionsrechtliche Vorgaben umsetzen, Umweltinformationen besser digital zugänglich machen und bestimmte Änderungsvorhaben beschleunigen will. Der Entwurf bleibt jedoch zu eng.

Vor diesem Hintergrund nimmt MIRO zum Entwurf wie folgt Stellung:

A. Zum UVP-Anpassungsgesetz

I. Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3a UVPG-E

MIRO begrüßt den Ansatz des § 9 Abs. 3a UVPG-E, für die dort genannten Änderungsvorhaben regelmäßig keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und nur in atypischen Sonderfällen eine standortbezogene Vorprüfung vorzusehen. Diese Regelungstechnik ist sachgerecht, soweit sie sich auf Fallgruppen beschränkt, bei denen nach Art, Größe und Standort typischerweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie berücksichtigt werden.

Der Entwurf bleibt an dieser Stelle aber rohstoffblind. Auch an bestehenden Gewinnungsstätten gibt es Änderungsvorhaben, die typischerweise innerhalb der bereits zugelassenen Betriebsfläche stattfinden und das umweltbezogene Wirkprofil nicht verschlechtern. Dies betrifft insbesondere den Austausch dieselbetriebener durch elektrische Aggregate, die Einhausung oder Kapselung von Brechern und Sieben, die Umstellung auf emissionsärmere Fördertechnik, die Änderung innerbetrieblicher Wege ohne zusätzliche Außenflächeninanspruchnahme, Lärm- oder Staubminderungsmaßnahmen, Änderungen von Abstandswällen sowie Rekultivierungs- und Renaturierungsanpassungen innerhalb des zugelassenen Gewinnungs- und Herrichtungsrahmens.

Solche Maßnahmen werden heute häufig dennoch vorsorglich UVP-rechtlich geprüft oder lösen jedenfalls Abstimmungsaufwand zur UVP-Pflicht aus. Das ist verfahrensökonomisch widersinnig, wenn die Änderung gerade zu geringeren Immissionen, besserer Energieeffizienz oder naturschutzfachlicher Aufwertung führt und keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Fläche, Wasserhaushalt, Schutzgebiete oder Immissionen zu erwarten sind.

MIRO-Forderung: Anlage 1a UVPG-E sollte um rohstoffbezogene Änderungsvorhaben ergänzt werden. Konkret sollte für bestehende Gewinnungsstätten eine Fallgruppe aufgenommen werden, die technische Modernisierungen, emissionsmindernde Maßnahmen, Änderungen innerbetrieblicher Infrastruktur und Rekultivierungs- beziehungsweise Renaturierungsanpassungen innerhalb des zugelassenen Betriebs- oder Herrichtungsbereichs erfasst, sofern keine zusätzliche Außenflächeninanspruchnahme, keine erhebliche Erhöhung von Gewinnungs- oder Aufbereitungsleistung, keine wesentliche Änderung des Wasserhaushalts und keine neue Betroffenheit empfindlicher Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG eintritt.

II. Anlage 1 UVPG konkret nachschärfen

Für Steinbrüche sieht Anlage 1 Nummer 2.1 UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht ab 25 ha vor, eine allgemeine Vorprüfung bei 10 ha bis weniger als 25 ha und eine standortbezogene Vorprüfung bei weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden. Die unbedingte UVP-Pflicht ab 25 ha entspricht der Schwelle der UVP-Richtlinie für Steinbrüche und Tagebaue. Darunter handelt es sich unionsrechtlich um Anhang-II-Vorhaben, bei denen Deutschland Schwellenwerte, Kriterien oder Einzelfallprüfungen vorsehen kann.

Gerade deshalb sollte der nationale Gesetzgeber unterhalb der 25-ha-Schwelle stärker differenzieren. Die allgemeine Vorprüfung für jeden Steinbruch zwischen 10 ha und 25 ha ist zwar unionsrechtlich möglich, aber nicht die einzige mögliche Umsetzung. Für rohstoffwirtschaftliche Praxis entscheidend ist zudem Nummer 2.1.3: Bei Steinbrüchen unter 10 ha genügt derzeit jede Verwendung von Sprengstoffen für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese Anknüpfung ist zu grob, weil sie nicht danach unterscheidet, ob Sprengungen gelegentlich, kleinräumig, innerhalb eines vorbelasteten oder bereits zugelassenen Gewinnungsbereichs erfolgen und ob überhaupt zusätzliche relevante Lärm-, Erschütterungs-, Staub- oder Artenschutzwirkungen zu erwarten sind.

Ein zweiter konkreter Punkt ist Anlage 1 Nummer 13.15 UVPG. Die Vorschrift verwendet den Begriff „Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien“ und unterstellt diese Vorhaben pauschal der allgemeinen Vorprüfung. Die UVP-Richtlinie erfasst die Gewinnung von Mineralien durch marine oder fluviale Baggerung zwar als Anhang-II-Vorhaben, sie verlangt aber nicht, dass jeder Fall ohne Schwellenwert, Mengenbezug, räumliche Eingrenzung oder Unterscheidung zwischen neuer Gewinnung und Änderung eines bestehenden Vorhabens einer allgemeinen Vorprüfung unterworfen wird. Gerade bei bereits zugelassenen Nassgewinnungen kann eine pauschale allgemeine Vorprüfung für jede relevante Änderung zu unnötigem Aufwand führen.

Ein dritter Punkt betrifft Anlage 1 Nummer 13.18.2 UVPG. Dort werden unter anderem naturnahe Ausbaumaßnahmen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen und die Umsetzung von Kiesbänken einer standortbezogenen Vorprüfung unterstellt. Das ist aus Sicht von MIRO jedenfalls für fachlich abgestimmte WRRL-, Renaturierungs- und

Rekultivierungsmaßnahmen zu undifferenziert. Wenn eine Maßnahme gerade der ökologischen Gewässerentwicklung dient, innerhalb eines bestehenden oder ehemaligen Gewinnungsstandorts erfolgt und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Hochwasserschutz, Schutzgebiete oder Artenschutz erwarten lässt, sollte sie nicht zusätzlich durch eine UVP-Vorprüfung verzögert werden.

MIRO-Forderung: Anlage 1 UVPG sollte nicht abstrakt, sondern an konkreten rohstoffbezogenen Tatbeständen geändert werden. In Nummer 2.1.3 sollte die standortbezogene Vorprüfung bei Steinbrüchen unter 10 ha nicht allein an jede Verwendung von Sprengstoffen anknüpfen, sondern an eine relevante Änderung des umweltbezogenen Wirkprofils, insbesondere zusätzliche Lärm-, Erschütterungs-, Staub- oder Schutzgebietsauswirkungen. In Nummer 13.15 sollte die pauschale allgemeine Vorprüfung für die „Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien“ durch Schwellenwerte und Kriterien zu Umfang, Dauer, Lage und Vorbelastung ersetzt oder jedenfalls für Änderungen innerhalb bereits zugelassener Nassgewinnungen auf atypische Fälle beschränkt werden. In Nummer 13.18.2 sollte für kleinräumige, fachlich abgestimmte WRRL-, Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen eine ausdrückliche Ausnahme oder Regelvermutung gegen eine UVP-Vorprüfung geschaffen werden, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen.

III. Bergbauliche Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 15.1 UVPG

Anlage 1 Nummer 15.1 UVPG verweist für bergbauliche Vorhaben auf die Maßgabe der aufgrund des § 57c Nr. 1 BBergG erlassenen Rechtsverordnung. In der UVP-V Bergbau wird für Tagebaue insbesondere auf die beanspruchte Abbaufläche von 25 ha oder mehr, auf Lagen in Naturschutz- oder Natura-2000-Gebieten, auf nicht lediglich unbedeutende und nicht nur vorübergehende Gewässerumgestaltungen sowie auf großräumige Grundwasserabsenkungen abgestellt.

Auch hier liegt der konkrete Reformbedarf weniger bei der unbedingten UVP-Pflicht ab 25 ha, sondern bei Änderungen innerhalb bestehender, betriebsplanrechtlich zugelassener Vorhaben. Wenn eine Änderung keine zusätzliche Gewinnungsfläche erschließt, keine neue Lage in empfindlichen Gebieten betrifft, keine relevante Änderung von Grundwasserentnahme oder Gewässerumgestaltung bewirkt und keine zusätzlichen erheblichen Immissionen auslöst, sollte sie nicht wie ein neues rohstoffwirtschaftliches Eingriffsvorhaben behandelt werden.

MIRO-Forderung: Für betriebsplanpflichtige Rohstoffvorhaben sollte parallel zur geplanten Anlage 1a UVPG-E eine korrespondierende Entlastung in der UVP-V Bergbau geprüft werden. Änderungen innerhalb bereits zugelassener Betriebsplangrenzen sollten regelmäßig keine erneute UVP oder allgemeine Vorprüfung auslösen, wenn keine zusätzliche Gewinnungsfläche, keine neue erhebliche Wasserrechtsrelevanz, keine neue Berührung empfindlicher Gebiete und keine relevante Erhöhung von Immissionen eintreten.

IV. Kumulierende Vorhaben nach § 10 UVPG

MIRO erkennt an, dass die vorgesehene Streichung von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dient. Umso wichtiger ist aber eine präzise Vollzugssteuerung der verbleibenden Kumulationsprüfung.

In rohstoffreichen Regionen können mehrere Gewinnungsstätten räumlich nahe beieinander liegen, ohne rechtlich, betrieblich oder funktional ein einheitliches Vorhaben zu bilden. Eine bloße Lagerstättennähe oder gemeinsame regionale Marktversorgung darf nicht genügen. Andernfalls würden selbständige Betriebe allein aufgrund geologischer Konzentrationen in zusätzliche UVP- oder Vorprüfungspflichten hineingezogen.

MIRO-Forderung: Die Änderung des § 10 UVPG sollte durch Vollzugshinweise flankiert werden. Für Rohstoffgewinnungsvorhaben muss klargestellt werden, dass Kumulation konkrete funktionale, technische, wirtschaftliche oder zeitliche Zusammenhänge und tatsächlich überlagernde Umweltauswirkungen voraussetzt. Räumliche Nähe, vergleichbare Rohstoffe oder dieselbe regionale Absatzrichtung dürfen für sich genommen nicht ausreichen.

V. UVP-Portale und sensible Daten

MIRO begrüßt eine bessere digitale Verfügbarkeit von UVP- und SUP-Unterlagen. Sie kann Doppelarbeit vermeiden und vorhandene Umweltinformationen für spätere Verfahren besser nutzbar machen.

Gleichzeitig enthalten rohstoffbezogene Verfahren häufig sensible Arten- und Standortdaten, Angaben zu Lagerstätten, betriebliche Planungs- und Erweiterungsflächen, Wasserhaltungsdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine bessere digitale Auffindbarkeit darf nicht dazu führen, dass solche Daten unkontrolliert veröffentlicht oder aus dem ursprünglichen Verfahrenszweck herausgelöst werden.

MIRO-Forderung: Die Erweiterung der UVP-Portale sollte mit klaren Schutzvorgaben verbunden werden. Sensible Arten- und Standortdaten, Lagerstätteninformationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Planungsdaten sollten nur in dem Umfang veröffentlicht werden, der für Beteiligung, Rechtsschutz und Umweltinformation erforderlich ist. Soweit möglich, sollten Schwärzung, Generalisierung oder Zugriffsbeschränkung ausdrücklich vorgesehen werden.

B. Zur Prüfung von UVP-Erleichterungen für WRRL-Maßnahmen

Für klar abgegrenzte, kleinräumige, fachlich standardisierte und überwiegend umweltverbessernde Maßnahmen zur Zielerreichung nach der Wasserrahmen-Richtlinie erscheint eine typisierende Regelung sachgerecht. Der praktische Anwendungsbereich sollte konkret benannt werden. In Frage kommen naturnahe Ufergestaltung, Schaffung von Flachwasserzonen, Strukturverbesserungen an bereits anthropogen geprägten Gewässern, Rückbau technischer Uferbefestigungen, Gewässerrandverbesserungen und Rekultivierungsmaßnahmen an ehemaligen Nassabbaustandorten.

MIRO-Forderung: Für WRRL-, Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sollte eine Regelung geschaffen werden, nach der kleinräumige, fachlich abgestimmte und überwiegend umweltverbessernde Maßnahmen regelmäßig keiner UVP-Vorprüfung bedürfen. Dies sollte ausdrücklich auch Maßnahmen an ehemaligen oder bestehenden Rohstoffgewinnungsstätten erfassen.

C. Weiterer Handlungsbedarf

Über den konkreten Regelungsbedarf hinaus bedarf es einer allgemeinen Stichtags- und Übergangsregelung für laufende Verfahren. Die bestehenden Übergangsvorschriften in § 74 UVPG betreffen bestimmte Altfälle und ersetzen keine klare Regelung für künftige

Rechtsänderungen während laufender Zulassungsverfahren. Für langfristig vorbereitete Rohstoffvorhaben ist dies eine Frage der Investitions- und Planungssicherheit.

Eine praktikable Stichtagsregelung sollte an objektive Verfahrensschritte anknüpfen. Maßgeblich kann insbesondere die Einreichung vollständiger Antragsunterlagen oder die Einleitung der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen sein. Ab diesem Zeitpunkt sollte eine spätere Änderung der UVP-rechtlichen Schwellenwerte oder Vorprüfungstatbestände nicht ohne ausdrückliche Übergangsregelung zu zusätzlichen UVP-Pflichten führen.

Zudem sollten UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung und wasserrechtliche Prüfung besser koordiniert werden. Art. 2 Abs. 3 UVP-Richtlinie eröffnet koordinierte oder gemeinsame Verfahren, soweit mehrere unionsrechtliche Umweltprüfpflichten zusammentreffen. Gerade Rohstoffvorhaben brauchen deshalb eine Prüfungssystematik, die nicht verschiedene Umweltprüfungen nebeneinander stapelt, sondern sie zeitlich und inhaltlich bündelt.

MIRO-Forderung: MIRO fordert eine konkrete Stichtagsregelung für laufende Verfahren sowie eine bessere zeitliche und organisatorische Verzahnung der Umweltprüfungen für standortgebundene Rohstoffvorhaben. Maßgeblich sollten die Einreichung vollständiger Unterlagen beziehungsweise die Einleitung des Scopings sein.

D. Fazit

Das UVP-Anpassungsgesetz enthält sinnvolle Ansätze, bleibt aber zu selektiv. MIRO begrüßt die Nutzung von Schwellenwerten, Kriterien und typisierenden Entlastungen für Änderungsvorhaben. Diese Logik muss jedoch konkret auf standortgebundene mineralische Rohstoffvorhaben übertragen werden.

Der Mehrwert des weiteren Gesetzgebungsverfahrens liegt nicht in einer allgemeinen Prüfung der Anlage 1 UVPG, sondern in konkreten Korrekturen. Anlage 1 Nummer 2.1.3 sollte bei kleinen Steinbrüchen den bloßen Einsatz von Sprengstoffen nicht ohne weitere Wirkungsrelevanz genügen lassen. Anlage 1 Nummer 13.15 sollte bei der „Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien“ Schwellenwerte oder Kriterien vorsehen. Anlage 1 Nummer 13.18.2 sollte kleinräumige, fachlich abgestimmte WRRL-, Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen von unnötigen Vorprüfungspflichten entlasten. Für bergbauliche Rohstoffvorhaben sollte eine entsprechende Entlastung in der UVP-V Bergbau geprüft werden.

Nur wenn die Rohstoffgewinnung in UVP-rechtlichen Beschleunigungsregelungen konkret mitgedacht wird, können die Voraussetzungen für Wohnungsbau, Infrastruktur, Energieversorgung und Verteidigungsfähigkeit dauerhaft gesichert werden.

Berlin, 27. August 2026

BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e. V. (MIRO)
Luisenstraße 45, 10117 Berlin
Tel.: 030 - 2021 566 11
E-Mail: [redacted]